

Stadt Eberswalde

Der Bürgermeister

Aufgrund §§ 3, 28, Abs. 2, Ziffern 9 und 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 und des § 34, Abs. 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 22.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Friedhofssatzung für den Bestattungswald „RuheForst Eberswalde“**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verwaltung des Bestattungswaldes
- § 3 Zweck des Bestattungswaldes
- § 4 Bestattungsfläche
- § 5 Arten der Grabstätten
- § 6 Ruhebiotop-Register
- § 7 Nutzungsrecht
- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Durchführung von Bestattungen
- § 11 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 12 Pflege der Grabstätten
- § 13 Markierungen
- § 14 Entgelt
- § 15 Verhalten im „RuheForst Eberswalde“
- § 16 Haftung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

## **§ 1 – Geltungsbereich**

- (1) Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde wird diese Friedhofssatzung für den Bestattungswald „RuheForst Eberswalde“ erlassen. Die Stadt Eberswalde betreibt den Bestattungswald „RuheForst Eberswalde“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der „RuheForst Eberswalde“ umfasst die durch den Landrat des Landkreises Barnim mit den Bescheiden vom 01.08.2008 sowie vom ..... \* genehmigte Waldfläche auf dem Grundstück – Gemarkung Eberswalde, Flur 8, Flurstück 446/0 teilweise, Größe: 19,3370 Hektar (Anlage 1: Karte mit Geltungsbereich).

## **§ 2 - Verwaltung des Bestattungswaldes**

- (1) Die Verwaltung des Bestattungswaldes obliegt der RuheForst GmbH, An der Sang 30, 57271 Hilchenbach – nachfolgend Dienstleisterin genannt - gemäß des zwischen ihr und der Stadt Eberswalde bestehenden Dienstleistungsvertrages. Mit dem Ende des Dienstleistungsvertrages geht die Verwaltung an die Stadt Eberswalde zurück.
- (2) Im vorgenannten Geltungsbereich des Bestattungswaldes wurden Ruhebiotope zu Bestattungszwecken ausgewählt und in einem Register erfasst.

## **§ 3 - Zweck des Bestattungswaldes**

Der „RuheForst Eberswalde“ dient, neben der Bestattung von Einwohnern der Stadt Eberswalde, allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung (Nutzungsrecht) in einem Ruhebiotop erworben haben.

## **§ 4 - Bestattungsflächen**

- (1) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Ruhebiotopen werden nach dem Konzept der Dienstleisterin genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von 0,50 Meter, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in einem Ruhebiotop eingebracht. Alle belegten Ruhebiotope bleiben bei der RuheForst-Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- (2) Es werden zur Bestattung ausschließlich biologisch leicht abbaubare Urnen, z.B. aus Kiefernholz oder Maisstärke hergestellt, zugelassen.

## **§ 5 - Arten der Grabstätten**

Es werden im „RuheForst Eberswalde“ folgende Grabstellen (Ruhebiotope) innerhalb der Bestattungsflächen unterschieden:

(\* wird später hinzugefügt)

- a) Ruhebiotop für eine Einzelperson
- b) Ruhebiotop für eine Familie
- c) Gemeinschafts-Ruhebiotop

### **§ 6 - Ruhebiotop-Register**

- (1) Im Bestattungswald erfolgt eine Beisetzung der Urne nur innerhalb eines Ruhebiotops. Die Ruhebiotope erhalten zum Wiederauffinden eine Registriernummer.
- (2) Die Stadt Eberswalde führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind.

### **§ 7 - Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschlusses entsprechender Verträge zwischen den Erwerbern der Ruhebiotope und der Stadt Eberswalde, vertreten durch die Dienstleisterin, vergeben. Das Nutzungsrecht an den im „RuheForst Eberswalde“ registrierten Ruhebiotopen wird bis zu 99 Jahren verliehen. In jeder Grabstätte können maximal 12 Urnen in einem inneren Ring und 12 Urnen in einem äußeren Ring beigesetzt werden.

### **§ 8 - Öffnungszeiten**

- (1) Grundsätzlich unterliegt der Bestattungswald den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten der Flächen ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für jedermann gestattet.
- (2) Die Stadt Eberswalde als Waldbesitzerin und die Dienstleisterin können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

### **§ 9 - Ruhezeit**

Die Ruhezeit einer Urne beträgt 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

### **§ 10 - Durchführungen von Bestattungen**

- (1) Jede Bestattung ist rechtzeitig bei der Dienstleisterin anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Dienstleisterin stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.

- (4) Die Urnenbeisetzung im „RuheForst Eberswalde“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Dienstleisterin.
- (5) Aschen müssen spätestens 12 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt.
- (6) Bestattungshandlungen von der Auswahl des Ruhebiotops bis zur Beisetzung sind nur 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr, zulässig.
- (7) Alle Handlungen im „RuheForst Eberswalde“, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern und Kunstlicht.

### **§ 11 - Vorschriften zur Grabgestaltung**

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „RuheForst Eberswalde“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Baumgrabstätten zu bearbeiten, zu schmücken, in sonstiger Form zu verändern, zu fällen oder zu beschädigen; Ausnahmen bilden Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung.
- (2) Im Wurzelbereich der Baumgrabstätten und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- (3) Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
  - b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
  - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - d) Anpflanzungen vorzunehmen.

### **§ 12 - Pflege der Grabstätten**

- (1) Der „RuheForst Eberswalde“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Baumgrabstätten, Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Die Stadt Eberswalde, die Dienstleisterin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Baumgrabstätten durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.
- (4) Der Einsatz von Pestiziden ist unzulässig.

### **§ 13 – Markierungen**

- (1) Baumgrabstätten erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt. Die Markierungen werden ausschließlich von der Dienstleisterin direkt am Baum angebracht.
- (2) Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des „RuheForst Eberswalde“ verstoßen, sind nicht zulässig.

### **§ 14 – Entgelt**

Für die Nutzung der Ruhebiotope als Grabstätte erhebt die Stadt Eberswalde durch die Dienstleisterin ein Entgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

### **§ 15 – Verhalten im „RuheForst Eberswalde“**

- (1) Jede Besucherin oder jeder Besucher des „RuheForst Eberswalde“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Stadt Eberswalde oder der Dienstleisterin ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Bestattungswald nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Es ist nicht gestattet, innerhalb des „RuheForst Eberswalde“:
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung oder der Dienstleisterin,
  - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Dienstleisterin gewerbsmäßig zu filmen und zu fotografieren,
  - f) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - g) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - h) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - i) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
  - j) die Verwendung von Tonträgern außerhalb von Bestattungsfeiern,
  - k) zu campieren,
  - l) zu rauchen,
  - m) Feuer zu machen,
  - n) Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Die Dienstleisterin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen innerhalb des Bestattungswaldes, bedürfen der Zustimmung der Dienstleisterin. Diese sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

### **§ 16 – Haftung**

- (1) Das Betreten des „RuheForst Eberswalde“ erfolgt gemäß § 14 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit §§ 14,15 Waldgesetz des Landes Brandenburg auf eigene Gefahr. Es wird nur ein eingeschränkter Winterdienst an Beisetzungs- und Totengedenktagen ausgeübt.
- (2) Die Stadt Eberswalde und die Dienstleisterin haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des „RuheForst Eberswalde“, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.
- (3) Im Übrigen beschränkt sich die Haftung nur auf Personen- oder Sachschäden, wenn diese Schäden durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder dem Beauftragten verursacht wurden.

### **§ 17 – Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- 1.) § 15 (1) sich nicht der Würde des Bestattungswaldes entsprechend verhält oder nicht den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals Folge leistet,
  - 2.) § 15 (2) die Benutzungsregeln nicht beachtet,
  - 3.) § 11 (1) die Baumgrabstätten bearbeitet, schmückt, in sonstiger Form verändert, fällt oder beschädigt,
  - 4.) § 11 (2) den Wurzelbereich der Baumgrabstätten und den Waldboden verändert,
  - 5.) § 11 (3) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder Anpflanzungen vornimmt,
  - 6.) § 12 (4) Pestizide einsetzt.
- (2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

### **§ 18 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 23.06.2021 außer Kraft.

Stadt Eberswalde, den .....

in Vertretung  
gez. Anne Fellner  
Erste Beigeordnete

**Anlage 1**

Karte Erweiterungsfläche Ruheforst